



PRESSEMITTEILUNG Nr. 180/22

Luxemburg, den 9. November 2022

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-655/19 | Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti/Kommission, T-656/19 | Alfa Acciai/Commission, T-657/19 | Feralpi/Kommission und T-667/19 | Ferriere Nord/Kommission

Das Gericht bestätigt die Sanktionen in Höhe von 2,2 bis 5,1 Mio. Euro, die die Kommission gegen vier Unternehmen wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell auf dem italienischen Markt für Bewehrungsrundstahl verhängt hat

Mit Entscheidung vom 17. Dezember 2002 stellte die Europäische Kommission fest, dass acht Unternehmen und ein Unternehmensverband gegen Art. 65 § 1 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) verstoßen hätten, indem sie sich zwischen Dezember 1989 und Juli 2000 an einem Kartell auf dem italienischen Markt für Bewehrungsrundstahl beteiligt hätten, das die Festsetzung von Preisen und die Beschränkung und Kontrolle der Produktion bezweckt oder bewirkt habe (im Folgenden: erste Entscheidung)¹.

Das Gericht erklärte diese Entscheidung mit der Begründung für nichtig, dass ihre Rechtsgrundlage, Art. 65 §§ 4 und 5 EGKS-Vertrag, bei ihrem Erlass nicht mehr in Kraft gewesen sei, da der EGKS-Vertrag am 23. Juli 2002 ausgelaufen sei². Daraufhin erließ die Kommission am 30. September und 8. Dezember 2009 eine neue Entscheidung, mit der sie dieselbe Zuwiderhandlung feststellte, jedoch auf der Grundlage des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1/2003³ (im Folgenden: zweite Entscheidung)⁴.

Diese zweite Entscheidung wurde vom Gericht mit Urteilen vom 9. Dezember 2014 bestätigt⁵ und vom Gerichtshof anschließend für nichtig erklärt⁶. Laut dem Gerichtshof hatte das Gericht mit seiner Annahme, die Kommission sei nicht verpflichtet gewesen sei, im Rahmen des Verfahrens, dass zum Erlass der zweiten Entscheidung geführt habe, eine erneute Anhörung durchzuführen, einen Rechtsfehler begangen, da das Unterbleiben einer solchen Anhörung eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften darstellte. Die erste, im Hinblick auf den Erlass der ersten

¹ Entscheidung C(2002) 5087 final vom 17. Dezember 2002.

² Urteile vom 25. Oktober 2007, SP u. a./Kommission, [T-27/03](#), [T-46/03](#), [T-58/03](#), [T-79/03](#), [T-80/03](#), [T-97/03](#), [T-98/03](#), [T-45/03](#), [T-77/03](#) und [T-94/03](#) (nicht veröffentlicht) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 78/07](#)).

³ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁴ Entscheidung C(2009) 7492 final vom 30. September 2009 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (COMP/37.956 – Bewehrungsrundstahl, Neuerlass) in der durch den Beschluss der Kommission vom 8. Dezember 2009 geänderten Fassung.

⁵ Urteile vom 9. Dezember 2014, Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti u. a./Kommission, [T-472/09](#) und [T-55/10](#), [T-69/10](#), [T-70/10](#), [T-83/10](#), [T-85/10](#), [T-90/10](#), [T-91/10](#), [T-92/10](#), [T-489/09](#), [T-490/09](#) und [T-56/10](#).

⁶ Urteile vom 21. September 2017, Ferriera Valsabbia u. a./Kommission, [C-85/15 P](#), [C-86/15 P](#), [C-87/15 P](#), [C-88/15 P](#) und [C-89/15 P](#).

Entscheidung durchgeführte Anhörung genügte nach den Feststellungen des Gerichtshofs nicht den verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Erlass einer Entscheidung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1/2003, da die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten daran nicht beteiligt gewesen waren. Der Gerichtshof hob die Urteile vom 9. Dezember 2014 daher in vollem Umfang auf.

Die Kommission nahm das Verfahren an dem Punkt wieder auf, für den der Gerichtshof die Rechtswidrigkeit festgestellt hatte, führte eine erneute Anhörung durch und stellte mit Beschluss vom 4. Juli 2019 (im Folgenden: angefochtener Beschluss)⁷ erneut die Zuwiderhandlung fest, die Gegenstand der zweiten Entscheidung gewesen war. Wegen der Dauer des Verfahrens wurden jedoch die Geldbußen gegen die Unternehmen, an die sich der Beschluss richtete, um 50 % herabgesetzt.

Vier der acht betroffenen Unternehmen – die Ferriera Valsabbia SpA und Valsabbia Investimenti SpA, die Alfa Acciai SpA, die Feralpi Holdings SpA und die Ferriere Nord SpA (im Folgenden: Klägerinnen) – erhoben Klagen auf Nichtigklärung des angefochtenen Beschlusses, mit dem ihnen Sanktionen in Höhe von 2,2 bis 5,1 Mio. Euro auferlegt worden waren⁸. **Das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) weist alle Klagen ab. Es stellt dabei klar, unter welchen Voraussetzungen die Kommission fast 30 Jahre nach Beginn der Zuwiderhandlung eine Sanktionsentscheidung erlassen kann, ohne die Verteidigungsrechte der Beteiligten oder den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer zu verletzen. Außerdem äußert sich das Gericht zur Rechtmäßigkeit der Regelung für die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung bei der Verhängung von Geldbußen sowie zu den Voraussetzungen der Berücksichtigung eines Wiederholungsfalls bei der Bemessung der Geldbußen.**

Würdigung durch das Gericht

In den Rechtssachen T-655/19, T-656/19, T-657/19 und T-667/19 weist das Gericht den Klagegrund zurück, wonach die Kommission die erneute Anhörung fehlerhaft durchgeführt habe.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Nichtigklärung eines Rechtsakts, mit dem ein Verwaltungsverfahren abgeschlossen wird, nicht alle Abschnitte vor seinem Erlass berührt, sondern nur diejenigen, die von den Rechtfertigungsgründen für die Nichtigklärung betroffen sind. Es stand der Kommission im vorliegenden Fall somit frei, das Verfahren im Abschnitt der Anhörung wieder aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang verwirft das Gericht erstens das Vorbringen der Klägerinnen, die Unparteilichkeit der Vertreter der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuss sei bei der erneuten Anhörung nicht gewährleistet gewesen, da die Vertreter die erste und die zweite Entscheidung der Kommission sowie den vom Gericht in seinen Urteilen vom 9. Dezember 2014 vertretenen Standpunkt gekannt hätten.

Das Gericht erinnert insoweit daran, dass ein für nichtig erklärter Rechtsakt aus der Rechtsordnung getilgt und so betrachtet wird, als habe er niemals bestanden. Auch Urteile des Gerichts werden aus der Rechtsordnung getilgt, wenn sie auf ein Rechtsmittel hin aufgehoben werden. Folglich waren sowohl die Entscheidungen der Kommission als auch die Urteile vom 9. Dezember 2014 bereits rückwirkend aus der Rechtsordnung der Union getilgt, als der Beratende Ausschuss seine Stellungnahme abgab. Die Kenntnis der Rechtsprechungslösung, die der Gerichtshof in seinen Nichtigkeitsurteilen gewählt hatte, war wiederum Vorbedingung für die Verpflichtung, die Konsequenzen aus diesen Urteilen zu ziehen, so dass daraus nicht auf Parteilichkeit der betreffenden Wettbewerbsbehörden geschlossen werden kann.

Das Gericht weist zweitens die Rüge zurück, wonach die Kommission die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt habe, indem sie verschiedene Rechtssubjekte, die bei den Ermittlungen eine wichtige Rolle gespielt hätten, nicht zur Anhörung geladen habe.

⁷ Beschluss C(2019) 4969 final vom 4. Juli 2019 in einem Verfahren nach Artikel 65 EGKS-Vertrag (Sache AT.37956-- Bewehrungsrundstahl).

⁸ Die Geldbuße gegen die Ferriera Valsabbia SpA und Valsabbia Investimenti SpA beträgt 5,125 Mio. Euro, die Geldbuße gegen die Alfa Acciai SpA 3,587 Mio. Euro, die Geldbuße gegen die Feralpi Holdings SpA 5,125 Mio. Euro und die Geldbuße gegen die Ferriere Nord SpA 2,237 Mio. Euro.

Soweit es speziell um die Abwesenheit von Rechtssubjekten geht, die in einem früheren Verfahrensstadium darauf verzichtet hatten, gegen die an sie gerichtete erste bzw. zweite Entscheidung vorzugehen⁹, stellt das Gericht fest, dass die Kommission mit ihrem Ausschluss von der erneuten Anhörung keinen Fehler begangen hat, weil die jeweilige Entscheidung ihnen gegenüber endgültig geworden war. Bezüglich der Abwesenheit eines dritten Rechtssubjekts, dessen Recht auf Beteiligung am Verwaltungsverfahren 2002 anerkannt worden war, sieht das Gericht die Feststellung der Kommission als richtig an, dass diese Person kein berechtigtes Interesse an einer Beteiligung mehr hatte, da sie an der ersten Anhörung teilgenommen hatte, zur zweiten im Hinblick auf den Erlass der ersten Entscheidung durchgeführten Anhörung aber nicht erschienen war.

Drittens verwirft das Gericht das Vorbringen, wonach die aufgrund des Zeitablaufs erfolgten Änderungen in der Identität der Akteure und der Marktstruktur die Durchführung einer erneuten Anhörung unter gleichwertigen Bedingungen wie 2002 verhindert hätten. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission eine zutreffende Beurteilung vorgenommen, als sie angesichts der bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gegebenen Umstände zu dem Ergebnis gekommen war, dass die Fortsetzung des Verfahrens noch eine angemessene Lösung sei.

Die Klagegründe, wonach der Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer verletzt sei, weist das Gericht zurück. Die Klägerinnen beanstandeten zum einen, die Kommission habe nicht geprüft, ob der Erlass des angefochtenen Beschlusses noch mit diesem Grundsatz vereinbar sei. Zum anderen rügten sie die Dauer des Verfahrens, dass zu dem Erlass geführt hatte.

Das Gericht stellt insoweit erstens fest, dass die Kommission die Länge des Verwaltungsverfahrens bis zum Erlass des angefochtenen Beschlusses, die Gründe, die die Verfahrensdauer erklären konnten, und die möglichen Konsequenzen daraus untersucht hatte. Damit war sie ihrer Verpflichtung nachgekommen, bei ihrer Beurteilung der Frage, ob es angebracht war, gemäß den Wettbewerbsregeln eine Verfolgung wegen Zuwiderhandlung einzuleiten und einen Beschluss gemäß diesen Regeln zu erlassen, die Erfordernisse des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Zweitens führt das Gericht zur Verfahrensdauer aus, dass die Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer nur unter der doppelten Voraussetzung zur Nichtigkeitklärung eines Beschlusses führen kann, dass die Länge des Verfahrens unangemessen ist und durch die Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer die Ausübung der Verteidigungsrechte behindert wird.

Angesichts der Bedeutung der Streitigkeit für die Beteiligten, der Komplexität der Sache, des Verhaltens der Klägerinnen und des Verhaltens der zuständigen Behörden war die Dauer der Verwaltungsabschnitte des Verfahrens im vorliegenden Fall aber nicht unangemessen. Im Übrigen war die Gesamtdauer des Verfahrens zum Teil auf die Unterbrechungen durch gerichtliche Kontrolle zurückzuführen, die mit der Zahl der hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Sache beim Unionsgericht erhobenen Klagen zusammenhingen. Zudem wurden die Verteidigungsrechte der Klägerinnen nicht eingeschränkt, denn sie hatten im Verlauf des gesamten Verfahrens mindestens sieben Mal Gelegenheit, Stellung zu nehmen und ihre Argumente vorzubringen.

Nach Auffassung des Gerichts war die Kommission auch ihrer Begründungspflicht hinsichtlich der Berücksichtigung der Verfahrensdauer nachgekommen. Sie hatte den Erlass eines neuen Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt und Geldbußen gegen die betreffenden Unternehmen verhängt wurden, um das Ziel zu erreichen, diese Unternehmen nicht straffrei zu lassen und sie von der Begehung einer ähnlichen Zuwiderhandlung in der Zukunft abzuschrecken, genau begründet.

In den Rechtssachen T-657/19 und T-667/19 weist das Gericht auch den Klagegrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz *ne bis in idem* sowie die Klagegründe zurück, mit denen die Rechtmäßigkeit der Regelung der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung (Art. 25 Abs. 3 bis 6 der Verordnung Nr. 1/2003) in Frage gestellt

⁹ Eines dieser Rechtssubjekte hatte keine Nichtigkeitsklage gegen die erste Entscheidung erhoben. Drei weitere, die gegen die erste Entscheidung geklagt hatten, waren Adressatinnen der zweiten Entscheidung und hatten diese beim Gericht angefochten, allerdings kein Rechtsmittel gegen die Urteile vom 9. Dezember 2014 eingelegt, soweit diese sie betrafen.

wurde.

Nach dem Grundsatz *ne bis in idem* darf ein Unternehmen nicht erneut wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens verurteilt oder verfolgt werden, für das es in einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung mit einer Sanktion belegt oder für nicht verantwortlich erklärt worden ist. Wurde eine erste Entscheidung hingegen aus Verfahrensgründen für nichtig erklärt, ohne dass inhaltlich über den vorgeworfenen Sachverhalt entschieden wurde, steht dieser Grundsatz einer Wiederaufnahme der Verfolgung, die dasselbe wettbewerbswidrige Verhalten zum Gegenstand hat, nicht entgegen, wenn die mit dem neuen Beschluss verhängten Sanktionen nicht zu denen hinzukommen, die mit der für nichtig erklärten Entscheidung verhängt wurden, sondern sie ersetzen.

Das Gericht führt hierzu aus, dass sowohl die erste als auch die zweite Entscheidung ohne Annahme eines endgültigen inhaltlichen Standpunkts für nichtig erklärt worden waren. Außerdem hatte das Gericht in seinen Urteilen vom 9. Dezember 2014 zwar über materielle Klagegründe der Klägerinnen entschieden; der Gerichtshof hatte diese Urteile allerdings in vollem Umfang aufgehoben. Im Übrigen haben die Sanktionen des angefochtenen Beschlusses diejenigen der zweiten Entscheidung ersetzt, die wiederum an die Stelle der Sanktionen der ersten Entscheidung getreten waren. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Kommission den Grundsatz *ne bis in idem* mit dem Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht verletzt hat.

Mit ihrer Einrede, die anwendbare Regelung der Unterbrechung und Hemmung der Verjährung sei rechtswidrig, rügten die Klägerinnen darüber hinaus, dass der Unionsgesetzgeber keine absolute Höchstdauer festgelegt habe, bei deren Überschreitung jede Verfolgung durch die Kommission auch im Fall der Hemmung oder Unterbrechung der ursprünglichen Verjährungsfrist ausgeschlossen sei.

Nach Art. 25 der Verordnung Nr. 1/2003 ruht die Verjährung von fünf Jahren im Bereich der Auferlegung von Geldbußen oder Zwangsgeldern während der Klageverfahren, die vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung der Kommission geführt werden; die Verjährungsfrist wird in diesem Fall um die Dauer der Hemmung verlängert. Nach Auffassung des Gerichts resultiert diese Regelung aus einer Versöhnung zweier unterschiedlicher Ziele durch den Unionsgesetzgeber, nämlich der Notwendigkeit, Rechtssicherheit zu gewährleisten, und dem Erfordernis, für die Einhaltung des Rechts zu sorgen, indem Zuwiderhandlungen gegen das Unionsrecht verfolgt, festgestellt und geahndet werden. Mit diesem Ausgleich hat der Unionsgesetzgeber den ihm in diesem Rahmen gewährten Wertungsspielraum nicht überschritten.

Das Gericht führt aus, dass die Verjährungsfrist im Fall einer Klage beim Unionsgericht zwar ruht, dass aber diese Möglichkeit zu ihrer Verwirklichung ein Handeln der Unternehmen selbst voraussetzt. Dem Unionsgesetzgeber kann deshalb kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass bei Erhebung mehrerer Klagen durch die betroffenen Unternehmen der Beschluss, der das Verfahren abschließt, erst nach gewisser Zeit ergeht. Überdies können Rechtsuchende, die sich über eine unangemessene Verfahrensdauer beklagen, diese rügen, indem sie die Nichtigkeitsklage des am Ende des Verfahrens ergangenen Beschlusses betreiben, wobei die Nichtigkeitsklage voraussetzt, dass die Überschreitung der angemessenen Verfahrensdauer die Ausübung der Verteidigungsrechte behindert hat. Sind die Verteidigungsrechte durch die Überschreitung nicht verletzt worden, können die Rechtsuchenden eine Schadensersatzklage beim Unionsgericht erheben.

In den Rechtssachen T-657/19 und T-667/19 hält das Gericht es in Ausübung seiner Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung für erforderlich, bei der Bestimmung der Höhe der Geldbußen gegen die Klägerinnen zu berücksichtigen, dass die abschreckende Wirkung der Geldbußen nachgelassen hat, da von der Beendigung der Zuwiderhandlung bis zum Erlass des angefochtenen Beschlusses fast 20 Jahre vergangen sind. Es bestätigt damit unter Auswechslung der Begründung die Notwendigkeit, Geldbußen gegen die Klägerinnen zu verhängen, und ist der Ansicht, dass die von der Kommission gewährte Herabsetzung um 50 % insoweit angemessen war.

In der Rechtssache T-667/19 schließlich weist das Gericht den Klagegrund der Ferriere Nord SpA zurück, wonach die Erhöhung der Geldbuße unter dem Gesichtspunkt des Wiederholungsfalls rechtswidrig sei.

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Ferriere Nord SpA führt das Gericht aus, dass, wenn die Kommission

einer juristischen Person eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zuzurechnen und in diesem Rahmen einen Wiederholungsfall als erschwerenden Umstand gegen sie festzustellen beabsichtigt, die Mitteilung der Beschwerdepunkte an diese Person alle Angaben enthalten muss, die es ihr erlauben, ihre Verteidigung sicherzustellen, insbesondere diejenigen Angaben, die beweisen können, dass die Voraussetzungen eines Wiederholungsfalls erfüllt sind.

Anhand einer Prüfung sämtlicher Umstände des Falles stellt das Gericht fest, dass die Absicht der Kommission, die frühere Sanktionsentscheidung gegen Ferriere Nord SpA unter dem Gesichtspunkt des Wiederholungsfalls zu berücksichtigen, hinreichend vorhersehbar war. Dieses Unternehmen hatte zudem die Gelegenheit, sich in dem Verfahren, das zum Erlass des angefochtenen Beschlusses führte, zu dieser Frage zu äußern.

Zu den Rügen, die aus dem Zeitabstand zwischen den beiden unter dem Gesichtspunkt des Wiederholungsfalls berücksichtigten Zuwiderhandlungen hergeleitet werden, erläutert das Gericht, dass zwar keine Verjährungsfrist der Feststellung eines Wiederholungsfalls entgegensteht, die Kommission aber zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit frühere Sanktionsentscheidungen gegen ein Unternehmen nicht zeitlich unbeschränkt berücksichtigen darf. Angesichts der Kürze des Intervalls zwischen den beiden Zuwiderhandlungen (drei Jahre und acht Monate) hat die Kommission aber zu Recht angenommen, dass eine Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße unter dem Gesichtspunkt des Wiederholungsfalls wegen der Neigung der Ferriere Nord SpA, gegen die Wettbewerbsregeln zu verstoßen, gerechtfertigt war, obwohl die Ermittlungen eine gewisse Zeit gedauert hatten.

Aus den **vorstehenden Gründen werden die Klagen in vollem Umfang abgewiesen.**

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-655/19](#), [T-656/19](#), [T-657/19](#) und [T-667/19](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255.

Bleiben Sie in Verbindung!

